

# Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie & Bird & Bird

IT LawCamp

5. April 2014



# Überblick

- Verbraucherrechterichtlinie (VRRL) und europapolitischer Hintergrund
- Wesentliche Änderungen im deutschen Recht
  - Neuregelung der "besonderen Vertriebsformen"
  - Änderungen des Widerrufsrechts
- Fazit und Ausblick

# Verbraucherrechterichtlinie (VRRL) und europapolitischer Hintergrund

- Verbraucherpolitische Strategie der EU
  - Früher: Mindestharmonisierung und Randbereiche
  - Zunehmend: Vollharmonisierung (und Kernbereiche)
- Regelungsinhalt der Richtlinie
  - Aufhebung der Haustürgeschäfte- und der Fernabsatzrichtlinie
  - Abänderung der Verbrauchsgüterkauf- und der Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln

# Umsetzung ins deutsche Recht

- September 2013: Gesetz zur Umsetzung der VRRL und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung
- Änderungen im BGB
  - Neuregelung der "besonderen Vertriebsformen"
  - Änderungen im Widerrufsrecht
  - (Änderungen im Verbrauchsgüterkaufrecht)
    - "Verbraucher", § 13 BGB
    - "Textform", § 126 BGB
- Änderungen treten zum 13. Juni 2014 in Kraft

# Neuregelung der "besonderen Vertriebsformen" in §§ 312ff BGB

- Kapitel 1: Grundsätze bei Verbraucherverträgen und Anwendungsbereich
- Kapitel 2: Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge
- Kapitel 3: Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr
- Kapitel 4: Abweichende Vereinbarungen und Beweislast

# Kapitel 1: Grundsätze bei Verbraucherverträgen und Anwendungsbereich, §§ 312, 312a BGB

Definition Verbrauchervertrag verlangt „entgeltliche Leistung“

Grundsätze bei allen Verbraucherverträgen

- „Entgeltvereinbarungsgrenzen“
  - Allgemeine Regelung für Nebenleistung
    - Bsp.: Garantieverlängerung
  - Sonderregelung für Zahlungsmittel
  - Sonderregelung für Hotlines

# Kapitel 1: Grundsätze bei Verbraucherverträgen und Anwendungsbereich, §§ 312, 312a BGB

- Allgemeine Informationspflichten nach Art. 246 EGBGB
  - Auch im stationären Handel
  - Für AGV/Fernabsatzverträge sowie eCommerce gelten besondere Informationspflichten
- Ausnahmen von der Informationspflicht:
  - wenn aus den Umständen erkennbar
  - wenn "alltägliche Geschäfte" iSd. § 105a BGB
  - Ausnahmen vom Anwendungsbereich

# Kapitel 1: Grundsätze bei Verbraucherverträgen und Anwendungsbereich, §§ 312, 312a BGB

## Anwendungsbereich

- § 312 II–VI BGB enthalten neue und alte Ausnahmen
- Grobe Einteilung
  - 1. Gruppe: Verbraucherschutz "nicht nötig", z.B. notarielle Verträge, Immobilienverträge, Erwerb im Rahmen einer Zwangsvollstreckung
  - 2. Gruppe: Verbraucherschutz "zu umständlich", z.B. Personenbeförderungsverträge, Reiseleistungen, Sozialleistungen, Wohnraumvermietung



# Kapitel 2: Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge

Neue Definitionen in §§ 312 b, c BGB

- Fernabsatzvertrag
- "Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag" (AGV)

Informationspflichten, §§ 312 d, e BGB iVm. EGBGB

- Gemeinsam für AGV/Fernabsatz: Differenzierung, ob
  - FinanzDL (-): Art. 246a EGBGB
  - FinanzDL (+): Art. 246b EGBGB

# Kapitel 2: Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge

Einzelne Informationspflichten:

- Art. 246a § 1 Nr. 7 EGBGB: Liefertermin  
(p) konkretes Datum verlangt?
- Art. 246a § 1 Nr. 14 EGBGB: bzgl. digitaler Inhalte
  - Funktionsweise/Schutzmaßnahmen/ Kompatibilität mit Hard- und Software  
(p) Händler (bislang) oftmals nicht bekannt

NEU: Erleichterte Informationspflicht bei begrenzter Darstellungsmöglichkeit, Art. 246a § 3 EGBGB:

- Reduktion auf Basisinformationen wie Produkteigenschaften, Identität, Widerrufsrecht, Preis etc. sowie Link zu vollständigen Information

# Kapitel 3: Elektronischer Geschäftsverkehr

Wie bisher:

- Besondere Gestaltungsanforderungen sowie diesbezügliche Informationspflicht
- Button-Lösung
- Hervorgehobene Informationspflichten bzgl.
  - Produkteigenschaften, Identität des Vertragspartners, Preis plus Versandkosten sowie ggfs. Laufzeit

NEU:

- § 312 j I BGB: spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs zu Lieferbeschränkungen und Zahlungsmittel

## Kapitel 4: Abweichende Vereinbarungen und Beweislast

Zuleitung einer Vertragsabschrift, § 312f II 2 BGB

- Abschrift einschließlich Informationspflichten innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss auf Datenträger
- Zusätzlich zu vorvertraglicher Information

Verbot nachteiliger Vereinbarungen, § 312k BGB

Beweislast für Erfüllung der Informationspflichten

# Folgen bei Verletzung der Informationspflichten

- Widerrufsfrist beginnt dennoch zu laufen (Ausnahme: Keine Belehrung über Widerrufsrecht)
- Allgemeine Folgen:
  - Anfechtung, Erfüllungsanspruch, ggfs. Schadensersatz
  - Wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche
- Besondere Regelungen
  - Fracht-, Liefer- oder Versandkosten nur bei entsprechender Information, § 312 e BGB
  - Selbstbindung bei verbrauchergünstigen Regelungen, §312 d I 2 BGB

# Änderungen im Widerrufsrecht

## Wegfall des Rückgaberechts

Neue Ausnahmen vom Widerrufsrecht, § 312g II BGB,

- Aus Hygiene-Gründen nach Entsiegelung der Ware
- Alkoholische Getränke, deren Wert Schwankungen unterliegt
- Wenn Rücksendung unmöglich wegen Vermischung

Neu: Widerrufsrecht bei digitalen Inhalten, die online bereitgestellt werden. Dieses erlischt aber, sofern der Verbraucher

- nach entsprechender Belehrung
- ausdrücklich dem Beginn des Downloads zustimmt

# Änderungen im Widerrufsrecht (2)

## Widerrufserklärung

- Textformerfordernis weggefallen
- NEU: eigenes Widerrufsformular; muss dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden

## Widerrufsbelehrung

- Neue Belehrungsmuster
- Zusätzliche Belehrung über
  - Erlöschen des Widerrufsrecht bei digitalen Inhalten
  - Ggf. zur Kostentragungspflicht

# Änderungen im Widerrufsrecht (3)

## Beginn der Widerrufsfrist

- Grds. mit Vertragsschluss
- Beim Verbrauchsgüterkauf mit Lieferung der (ersten/letzten) bestellten Ware
- nicht vor Belehrung über das Widerrufsrecht

## Fristdauer

- Weiterhin 14 Tage (jetzt EU-weit einheitlich)
- Kein "ewiges Widerrufsrecht" mehr (Ausnahme bei FinanzDL und Verbraucherkreditverträgen); Fristende nach maximal 12 Monaten und 14 Tagen nach Fristbeginn
  - Richtlinienkonforme Auslegung



# Änderungen im Widerrufsrecht (4)

## Erstattung der Versandkosten für Lieferung

- Bisher: unabhängig von der Höhe
- Neu: begrenzt auf Kosten einer Standardlieferung

## Erstattung der Rücksendekosten

- Bisher: 40 EUR – Klausel
- Neu: Möglichkeit auf Verbraucher abzuwälzen (nach entsprechender vorheriger Information)
  - Gestaltungsmöglichkeiten

# Änderungen im Widerrufsrecht (5)

## Rückabwicklung

- Neue Systematik bzgl. der Rechtsfolgen
  - Keine Anknüpfung mehr an das Rücktrittsrecht
  - Allgemeine Regelung in § 356 BGB
  - Bereichsspezifische Regelungen in §§ 356a-c BGB
- Vorleistungspflicht des Verbrauchers, § 357 IV BGB
- Rückabwicklung innerhalb von 14 Tagen
- Rückzahlung mit demselben Zahlungsmittel
- Eigene Vorschriften zum Wertersatz

# Wesentliche Änderungen im Überblick

- Allgemeine Grundsätze und Informationspflichten für alle Verbraucherverträge, insb. "Entgeltvereinbarungsgrenzen"
- Neuregelungen der Informationspflichten im Fernabsatz und eCommerce
- Umfangreiche Änderungen beim Widerrufsrecht: Ausnahmen, Erklärung, Fristbeginn und –ablauf, Rechtsfolgen, insb. Kostentragungspflicht
- Spezialregelungen für digitale Inhalte

## Fazit & Ausblick

- Gelungene Regelungen zum Widerrufsrecht
- Unübersichtlicher Regelungsbereich „besondere Vertriebsformen“ durch umfangreiche Ausnahmen
- Erwartung längerer Rechtsunsicherheit, da sich die bisherige Rechtsprechung nicht übertragen lässt
- Erheblicher Anpassungsbedarf bis 13.06.2014

Vielen Dank & Bird & Bird

Sebastian Hinzen LL.M.

Bird & Bird LLP

Carl-Theodor-Straße 6

40213 Düsseldorf

Bird & Bird LLP ist eine Partnerschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht, eingetragen im Companies House of England and Wales unter der Nummer OC340318. Der Name Bird & Bird bezeichnet eine internationale Anwaltssozietät, bestehend aus Bird & Bird LLP und ihren verbundenen Sozietäten. Bird & Bird praktiziert in den auf der Website angegebenen Standorten. Die Gesellschafter der LLP werden von Bird & Bird als Partner bezeichnet. Counsel, Senior Counsel und Of-Counsel sind nicht Partner oder Gesellschafter der LLP. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage [www.twobirds.com](http://www.twobirds.com)